

# WICHTIGE MASSNAHMEN FÜR LAND- UND FORSTWIRTE

# PAUSCHALIERUNGSSTEUERSATZ UND WACHSTUMSCHANGENGESETZ

---

## FACHWISSEN LEICHT GEMACHT

STEUERNEWS - STEUERBERATER ERKLÄREN

DER PAUSCHALIERUNGSSTEUERSATZ VERBLEIBT BEI 9 %.

WIEDEREINFÜHRUNG DER DEGRESSIVEN AFA (ABSETZUNG FÜR ABNUTZUNG) FÜR BEWEGLICHE WIRTSCHAFTSGÜTER DES ANLAGEVERMÖGENS, DIE IM ZEITRAUM VOM 01.04.2024-31.12.2024 ANGESCHAFFT WERDEN.

20 % / MAXIMAL JEDOCH DAS ZWEIFACHE DES LINEAREN ABSCHREIBUNGSSATZES.

**ANHEBUNG DER GRENZE FÜR DIE IST-BESTEuerung  
(BESTEuerung NACH VEREINNAHMEN ENTGELTEN)  
GEMÄSS § 20 USTG AUF EUR 800.000,00.**

**ANHEBUNG DER GRENZEN FÜR DIE BUCHFÜHRUNGSPFLICHT  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTE AUF DEN GESAMTUMSATZ  
VON EUR 800.000,00 (GEWINN EUR 80.000,00).**

ERHÖHUNG DER SONDERABSCHREIBUNG NACH

§ 7G ABS. 5 ESTG FÜR WIRTSCHAFTSGÜTER, DIE

NACH DEM 31.12.2023 ANGESCHAFFT WORDEN

SIND AUF 40 % (GEWINNGRENZE EUR 200.000,00).

BITTE BEACHTEN SIE, DASS DIESE INFORMATIONEN EINE  
INDIVIDUELLE BERATUNG NICHT ERSETZEN KÖNNEN.

TROTZ SORGFÄLTIGER UND GEWISSENHAFTER BEARBEITUNG  
ÜBERNEHMEN WIR KEINE HAFTUNG FÜR DEN INHALT UND DIE  
VOLLSTÄNDIGKEIT.

WIR BERATEN SIE GERNE DETAILLIERT UND FREUEN UNS  
AUF IHRE NACHRICHT.